TOP 12:

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Drucksache: 395/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Für die elektronische Aktenführung in der Justiz wird mit dem Gesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Aktenführung dabei lediglich eine Option darstellen. Ab dem 1. Januar 2026 werden neu anzulegende Akten nur noch elektronisch geführt. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Justiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden und die Digitalisierung bis zum Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Nach dem Gesetz soll es darüber hinaus ab dem Jahr 2018 möglich sein, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in maschinell lesbarer Form einzureichen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 236/16).

Der Bundesrat hat zu dem, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes ausführlich Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 236/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12203) in einer geänderten Fassung beschlossen. Neben der Erweiterung der elektronischen Akte auf zahlreiche Verfahrensordnungen wird das Verfahren bei der Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form in allen Verfahrensordnungen vereinheitlicht und mit Blick auf die Erfordernisse bei Zustellungen vereinfacht.

. . .

Ebenso sollen Änderungen beim Verfahren der Akteneinsicht erfolgen, um den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine flexiblere Handhabung bei der Gewährung von Akteneinsicht zu ermöglichen. Schließlich ist eine klarstellende Regelung im Gerichtverfassungsgesetz zur Zulässigkeit der Übertragung bereits rechtshängiger Verfahren bei gesetzlichen Zuständigkeitskonzentrationen vorgesehen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.